Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]

Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz

Band: 18 (1935)

Heft: 9

Artikel: Die Kirche segnet den Eidbruch : das Vorspiel zur geistigen

Verknechtung Oesterreichs [Teil 2]

Autor: Skrbensky, Leo-Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-408582

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Gewerbestand zu heben trachtet. Die schwarze, ernannte Gemeindeverwaltung von Wien hat nach diesen Vorbereitungen und den Versprechungen die Gewerbetreibenden eingeladen, sich an der Konkurrenz zu beteiligen, die den Fonds der Regierung - d. h. 25 % hievon, welcher der Bautätigkeit dient -- für die Hausreparaturen den armen Hausbesitzern vorstrecken werde, um dadurch die Bautätigkeit etwas zu heben. - Auf diese Ankündigung stellten sich Tausende von Gewerbetreibenden vor dem Rathaus in aller Frühe - schon um 6 Uhr - an, bekamen dann ein Formular, für das sie 1 S. bezahlen mussten und gingen hoch befriedigt in dem guten Glauben nach Hause, die Arbeit schon zu haben. Aber es begab sich plötzlich, dass die Formulare ausgegangen waren und die Beamten sagten, dass drei Kisten Formulare einfach spurlos verschwunden seien. - Darauf mussten viele Gewerbetreibende mit langer Nase und laut schimpfend abziehen.

Ist das nicht niedlich, und zeigt dieser Vorgang nicht deutlich, wie die Protektion, die angeblich nur bei den «Roten» geblüht hat, bei den «Schwarzen» besonders gut gedeiht und sich reizend entwickelt. — Und die armen Gewerbetreibenden glauben noch immer an die Rettung durch ihre so christliche Regierung, die sie nur foppt und ihnen Märchen, wie das mit den drei Kisten, zum Besten gibt!

Und das Ganze nennt man christliche Moral, die sich so viel einbildet und mit echt jesuitischem Augenverdrehen und Heucheln die Bevölkerung in ihrem Interesse und zum Nutzen der alleinseligmachenden Kirche zum Besten hält. — Ja, das hat man davon, wenn man sich der katholischen Kirche mit Haut und Haaren verschreibt! Das Volk muss es büssen!

Die Kirche segnet den Eidbruch.

Das Vorspiel zur geistigen Verknechtung Oesterreichs. Von Dr. Leo-Heinrich Skrbensky, Aussig. (Fortsetzung.)

TT.

Abschnitt I zeigt, dass der Bundespräsident und die Mitglieder der Bundesregierung durch eine Reihe von Verfassungsbrüchen, begangen zwischen dem 15. März 1933 und dem 1. Mai 1934, eidbrüchig geworden sind in bezug auf ihren Verfassungseid, und dass die (christlichsozialen) Mitglieder des Nationalrats und des Bundesrats, indem sie an einigen dieser Verfassungsbrüche mitgewirkt haben, ebenfalls eidbrüchig geworden sind in bezug auf ihren Verfassungseid.

Abschnitt II zeigt, dass der katholischen Kirche in Oesterreich durch das am 1. Mai 1934 in Verletzung der Verfassung ratifizierte Konkordat eine Machtstellung eingeräumt wurde, welche ihr bis dahin in diesem Ausmasse dort nicht zukam.

Abschnitt III zeigt, dass die katholische Kirche im Hinblick auf dieses Konkordat die erwähnten Verfassungsbrüche gebilligt und gesegnet hat.

Abschnitt IV zeigt, dass die katholische Kirche sich mit diesem Verhalten getreu ihrer geschichtlichen Ueberlieferung zu dem Grundsatze bekannt hat, ein Eidbruch sei erlaubt, wenn er zum Wohle der Kirche begangen wird.

1. In staatskirchenrechtlicher Beziehung sind zunächst einige Bestimmungen des II. Hauptstücks der oktrovierten «Verfassung 1934» von Bedeutung.

In Art. 16, der die Rechtsgleichheit der Bundesbürger regelt, Abs. 1, heisst es:

«Insbesondere sind Vorrechte der Geburt, des Standes oder der Klasse ausgeschlossen.»

Hierzu merkt Gürke a. a. O., S. 249, an:

«Vorrechte auf Grund der Zugehörigkeit zu einem religiösen Bekenntnis bzw. Benachteiligung wegen Nichtzugehörigkeit wären demnach zulässig.» Die in allen neueren Verfassungen als unveräusserlicher Bestand verankerten Rechte der Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Forschung und Lehre, erscheinen auch in der «Verfassung 1934», aber, wie man mit Recht festgestellt hat, gleichsam nur als «Zierblumen», denn sie sind durch zusätzliche Bestimmungen derart eingeschränkt, dass sie in der Praxis fast bedeutungslos werden.

Zur Freiheit der Meinungsäusserung: Art. 26, Abs. 1:

«Jeder Bundesbürger hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise innerhalb der gesetzlichen Schranken zu äussern.»

Abs. 2 bringt dann die Klauseln («Durch Gesetz können insbesondere angeordnet werden . . . »), darunter sub d: «Massnahmen zur Wahrung sonstiger Interessen des Volkes und des Staates», was praktisch eine Blankovollmacht zur restlosen Unterdrückung des Rechtes zur freien Meinungsäusserung, insbesondere der Pressefreiheit, darstellt.

Zur Glaubens- und Gewissensfreiheit: Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Zulassung zu öffentlichen Stellungen und Aemtern vom Religionsbekenntnis erfährt eine erhebliche Einschränkung in Art. 27, Abs. 2:

«Für den Schuldienst") können Ausnahmen von diesem Grundsatze durch Gesetz aufgestellt werden.» In ihrer Bedeutung abgeschwächt ist auch die Ausschliessung des Zwanges zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten (Art. 27, Abs. 3), indem beigefügt wird:

«Die Verpflichtungen, die sich aus der Familien-, aus der Erziehungs- oder aus einer andern gesetz-lich begründeten Gewalt ergeben, werden hierdurch nicht berührt; ebenso Verpflichtungen zur Anwesenheit bei kirchlichen Veranstaltungen aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes.»

Zur Freiheit der Wissenschaft: Art. 31, Abs. 2:

«Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.»

Es folgt die Einschränkung:

«Die Pflichten eines öffentlichen Amtes werden hierdurch nicht berührt.»

Hiernach sind von nun ab nur noch Privatgelehrte frei in Forschung und Lehre.

Was die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften anlangt, so bestimmt Art. 30, Abs. 4, dass eine Reihe namentlich angeführter Bestimmungen des Konkordates mit dem Heiligen Stuhle mit dem Tage ihrer Kundmachung die Kraft von Verfassungsbestimmungen erlangen. Dies bedeutet nicht allein normale verfassungsgemässe Garantie für diese Konkordatsartikel, sondern besagt darüber hinaus, «dass sie durch einseitigen staatlichen Willensakt überhaupt nicht zu beseitigen sind» §).

Mit Abs. 1 und 3 desselben Artikels begibt Oesterreich sich ausdrücklich des Rechtes autonomer Regelung auch jener Angelegenheiten der katholischen Kirche, «die auch die staatlichen Interessen berühren».

Bei den andern Kirchen und Religionsgesellschaften dagegen «erfolgt diese Regelung nach gepflogenem Einvernehmen mit ihnen durch Gesetz» (Art. 30, Abs. 5), d. h. durch einseitigen staatlichen Willensakt.

Die öffentliche Stellung des Katholizismus im Unterschied von den übrigen Konfessionen ist in Oesterreich seit dem Konkordate also derart, dass er, wenn auch nirgends ausdrücklich, so doch tatsächlich Staatsreligion ist. Die Ansprache des Bundespräsidenten Miklas an den päpstlichen Nuntius anlässlich der Ratifikation des Konkordates mag dies noch verdeutlichen ⁹):

«In dem Augenblicke, da mit dem letzten Glockenschlag der mitternächtlichen Stunde der 1. Mai des Jahres 1934 anbricht und damit zugleich die neue Staatsord-

⁷⁾ Alle Sperrungen von mir. D. Verf.

s) Gürke a. a. O., S. 249.

⁹⁾ Müller a. a. O., S. 86 f.

nung Oesterreichs in Kraft tritt, habe ich die hohe Ehre, hier in den Räumen der Prüsidentschaft des österreichischen Bundesstaates Eure Exzellenz als den illustren Vertreter Seiner Heiligkeit des Papstes Pius XI. willkommen zu heissen und Eure Exzellenz zu bitten, Seiner Heiligkeit, dem römischen Papst, dem Stellvertreter Christi auf Erden 10), Oesterreichs ehrfurchtsvollsten Dank und Gruss zu übermitteln.

Zum äusseren Zeichen der engen Verbundenheit, die fortan zwischen dem Heiligen Stuhl und Oesterreich bestehen soll, wird nunmehr ein feierlicher Vertrag unterzeichnet werden — es soll dies der erste Regierungsakt des neuen Oesterreichs sein —, ein Konkordat, das alle wichtigen, Kirche und Staat gemeinsam betreffenden Angelegenheiten einvernehmlich regelt.

Nach acht Jahrzehnten ist es das erste Mal wieder, dass solch ein feierliches Abkommen zwischen dem Heiligen Stuhle und Oesterreich zustande gekommen ist. Mir, als dem gegenwürtigen Staatsoberhaupte Oesterreichs, ist es durch Gottes gnüdige Fügung vorbehalten, dieses Konkordal, mit dem das katholische Oesterreich gewissermassen im Felsenport 11) der römischen Weltkirche seine Zukunft sichert, durch meine Unterschrift für Oesterreich und sein Volk verbindlich zu machen.

Möge das Konkordat, das ich heute unterzeichne, durch Gottes Gnade der heiligen römischen Kirche und dem österreichischen Staate zum Heile, dem österreichischen Volke zum grössten Segen gereichen!»

2. Im Konkordate selbst gewährleistet Oesterreich der katholischen Kirche

«die freie Ausübung ihrer geistlichen Macht» (Art. I, § 1). unter Verzicht auf jegliche Kontrolle. Das Konkordat bestimmt ferner u. a., dass die geistlichen Lehranstalten in ihrer Einrichtung ausschliesslich den kirchlichen Behörden unterstehen (Art. V, § 1, Abs. 2). Auf die staatlichen katholischtheologischen Fakultäten wird den kirchlichen Behörden ebenfalls weitgehender Einfluss eingeräumt (ebenda Abs. 3). Ordensniederlassungen können ohne Einschränkung von seiten des Staates bezüglich Zahl und Ordensregel frei gegründet werden (Art. X). Der Staat verzichtet auf jede Sonderbesteuerung des gesamten bestehenden und künftig zu erwerbenden kirchlichen Eigentums und verpflichtet sich anderseits, der katholischen Kirche gegenüber seine finanziellen Pflichten stets zu erfüllen (Art. XV). Die katholischen Jugendorganisationen geniessen staatlichen Schutz, der Staat gewährleistet die Erziehung.

«im religiös-sittlichen Sinne nach den Grundsätzen der Kirche»

aber auch in den von ihm selbst eingerichteten Jugendorganisationen (Zusatzprotokoll zu Art. XIV).

Das gesamte Erziehungswesen wird an die katholische Kirche ausgeliefert. Nicht allein was die Erteilung des Religionsunterrichts an den niederen und mittleren Lehranstalten und die «Vornahme religiöser Uebungen 12) für die katholischen Schüler» (Art. VI, § 1) betrifft. Sondern der gesamte Unterricht wird kirchlich überwacht:

«Es besteht Einverständnis darüber, dass den Diözesanordinarien und deren Beauftragten das Recht zusteht, Misstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch deren nachteilige oder ungehörige Beeinflussung in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen der Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei den staatlichen Schulbehörden zu beanstanden, die auf entsprechende Abhilfe Bedacht nehmen werden.» (Zusatzprotokoll zu Art. VI, Abs. 2.)

Wer die religiöse Situation der Gegenwart einigermassen überblickt, weiss, dass auch durch derart «totalitäre» Massnahmen heute nicht mehr eine innere Rekatholisierung, sondern nur noch ein geheuchelter Scheinkatholizismus erzielbar ist, der gleicherweise Lehrer wie Schüler je nach Anlage entweder quält oder verunsittlicht.

Die kirchlichen Rechtsgrundsätze und die kirchliche Rechtsprechung sind auch in das staatliche Eherecht weitgehend übernommen worden (Art. VII des Konkordats und Bundesgesetz vom 4. Mai 1934 auf dem Gebiete des Eherechts).

Schliesslich wurde der Kirchenaustritt erschwert, und zwar schon mit Regierungserlass vom 24. August 1933.

(Schluss folgt.)

Aus der Bewegung.

Die Kirche und der Krieg.

Leber dieses Thema sprach am 27. März in La Chaux-de-Fonds Gesinnungsfreund Nationalrat Dr. Canova, Chur. Ueber diesen Vortrag, der von der dortigen Sektion der «Fédération romande des Sociétés de Libre Pensée» veranstaltet wurde und dem ungefähr tausend Zuhörer gespannt folgten, entnehmen wir dem Organ unserer welschen Gesinnungsfreunde, der «Libre Pensée internationale», vom 15. April folgendes: «Einführend erklärte der Redner, was alles zum religiösen Gebiet gehöre. Mittelst zahlreicher Belege wies Dr. Canova nach, dass die Bibel weder das Einzel- noch das Kollektiv-Verbrecher, den Krieg, verdamme und dass in der Praxis die Kirchen auch dieser Auffassung der Bibel nachleben.

Ein Ueberblick über die Geschichte der Nationen, die sich christlich nennen, zeigt uns seit bald 2000 Jahren das Schrekkensbild eines ununterbrochenen Bruderkrieges. Wohin diese christliche Erziehung und «Zivilisation», die heute noch in Europa massgebend ist, führt, ist bei der heutigen geistigen Entwicklung der Menschen klar, sie führt zum vollständigen Zusammenbruch der Kirchen und des Christentums, so schloss der Redner seine mit grossem Beifall aufgenommenen Ausführungen.

Ein Korreferent, der sich in der Person eines Herrn Arnold Bolle zum Worte meldete, konnte nicht anders als die Ueberzeugungstreue und die Aufrichtigkeit von Dr. Canova lobend zu erwähnen. Selbst er konnte die Bibel nicht anerkennen und musste zugeben, dass dieses «Buch der Bücher» von Menschen geschrieben wurde, ohne dass ein Gott ihnen die Worte einflüsterte. Auch die Tatsache, dass im Namen des «Allmächtigen» ungezählte Verbrechen verübt wurden, musste dieser Korreferent zugeben, wobei er betonte, dass die reformierten Kirchen gegenüber dieser veralteten Auffassung von Christntum bereits einen grossen Fortschritt bedeuten.

Nach einem überzeugenden Schlusswort von Nationalrat Dr. Canova wurde die Veranstaltung unter Beifallskundgebungen und warmen Applaus der überwiegenden Mehrzahl der Vortragsbesucher aufgehoben. Die Sektion La Chaux-de-Fonds, die anlässlich dieser glänzenden Veranstaltung viele Sympathie- und Aufmunterungszeichen, sowie eine Anzahl neuer Mitglieder erhielt, empfiehlt den Sektionen von Genf, Lausanne, Neuchâtel, Biel etc., Nationalrat Canova ebenfalls sprechen zu lassen.»

Wir Freidenker der Freigeistigen Vereinigung beglückwünschen unsere welschen Gesinnungsfreunde von La Chauxde-Fonds zum neuerwachten Tatendrang und danken unserm Gesinnungsfreund Dr. Canova, diesem unentwegten Kämpfer für die Geistesfreiheit, dass er sich trotz grosser beruflicher und politischer Inanspruchnahme der freigeistigen Bewegung immer so uneigennützig zur Verfügung stellt. R. St.

¹⁰⁾ Diese Erklärung eines Staatsmanns der Gegenwart ist darum bemerkenswert, weil hinsichtlich der Stelle Matth. 16, 18/19 (von dem Bau der Kirche auf Petrus den «Felsenmann» und von der Binde- und Lösegewalt) heute wissenschaftlich einwandfrei feststeht, dass sie unecht, und zwar ein Einschub aus der Wende des 2. zum 3. Jahrhundert ist; daraus ergibt sich, dass das Papsttum seine Ansprüche auf eine gefälschte Vollmacht stützt.

¹¹⁾ Vgl. die vorige Anm.

¹²) Pflichtmässige (= zwangsmässige) Teilnahme am Schulgebet, am Sakramentenempfang (3 mal jährlich), an den Messen zu Beginn und am Schlusse des Schuljahres, am Sonn- und Feiertagsgottesdienst, an Fronleichnams- und Bittprozessionen.